

Anhang III

Muster einer Vereinbarung über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB)

Zwischen der Gemeinde/der Stadt/dem Markt _____
– nachfolgend Gemeinde/Stadt/Markt genannt –
vertreten durch den 1. Bürgermeister/Oberbürgermeister _____
und
dem Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. _____, Gemarkung
_____ – nachfolgend Grundstückseigentümer genannt –
wird folgende Vereinbarung über die Ablösung des Erschließungsbeitrags
(§§ 127 ff. BauGB) geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde/die Stadt/der Markt und der Grundstückseigentümer sind sich darüber einig, dass der Erschließungsbeitrag für das Grundstück Fl.Nr. _____, Gemarkung _____, mit einer Grundstücksfläche von _____ m² gemäß § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB i. V. m. § 11 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)¹⁾ der Gemeinde/Stadt/des Marktes vom _____ bzw. den hierzu erlassenen Richtlinien (über eine Ablösung des Erschließungsbeitrags) abgelöst wird.

§ 2

(1) Der Ablösevertrag erstreckt sich auf die im beifügten Lageplan/Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. _____ vom _____ gekennzeichnete(n) Erschließungsanlage(n)

1. die Anbaustraße(n) _____
2. den Wohnweg _____
3. die Grünanlage _____
4. die Immissionsschutzanlage _____

(2) Für Erschließungsanlagen, die in diesem Vertrag nicht genannt sind, wird der Beitrag nicht abgelöst.

(3) Der Beitrag für vorstehend genannte Erschließungsanlagen wird nur im Umfang der in § 1 genannten Grundstücksflächen abgelöst. Bei einer Vergrößerung des Grundstücks nach Abschluss dieses Vertrags erfolgt wegen der _____

1) Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags, Teil III Anhang I

Anhang III

Mehrflächen eine gesonderte Heranziehung nach Maßgabe der erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, zur Ablösung des Erschließungsbeitrags für die Erschließungsmaßnahme _____ einen Betrag von _____ € zu zahlen. Die Ablösesumme errechnet sich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Erschließungsbeitragsatzung unter Zugrundelegung der Grundstücksfläche von _____ m² und einem Nutzungsfaktor von _____ multipliziert mit einem Betrag von _____ €/m² Grundstücksfläche (§ 6 EBS)¹⁾.

(2) Die Ablösewirkung tritt erst mit der Zahlung des vereinbarten Ablösebetrags ein.

(3) Die Berechnung beruht auf einer Kostenschätzung, die dem Grundstückseigentümer bekannt ist. Beiden Vertragsparteien sind die ablösungstypischen Risiken bekannt (insbesondere wegen der Unsicherheiten über die Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands).²⁾

§ 4

(1) Der Ablösebetrag i. H. v. _____ € ist zur Zahlung fällig am _____. Er ist auf das Konto Nr. _____ bei der _____ zu überweisen. Wird der Betrag nicht fristgerecht entrichtet, so ist er mit 5 Prozentpunkten über dem Basis-Zinssatz zu verzinsen.

(2) Der Grundstückseigentümer unterwirft sich im Hinblick auf seine Zahlungsverpflichtung (§ 3 Abs. 1) und wegen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungsweg.³⁾

§ 5

Das Recht der Gemeinde/Stadt/des Marktes, Beiträge für andere (Erschließungs-)Anlagen (insbesondere für die Wasserversorgung und Entwässerung) oder Ausbaubeiträge zu erheben, bleibt unberührt.

Ort, Datum

Für die Gemeinde/Stadt/den Markt

1. Bürgermeister/Oberbürgermeister

Grundstückseigentümer

1) Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags, Teil III Anhang I

2) vgl. BVerwG, U. v. 9. November 1990 – 8 C 35.89 – BayGT 1991, 64

3) vgl. Art. 61 VwVfG, Art. 18 ff. VwZVG